

Der Bezirkstag und die Bezirksaufgaben

Referat Soziales

07.03. - 08.03.2024 Kloster Irsee

Referat 4: Soziales



Leitung:

Jakob Wild



Referentin:

Julia Neumann-Redlin



Referentin:

Eva Schweisthal



Assistenz:

Silke Glasner

Inhalt:

- ✓ Säulen der Sozialen Sicherung
- ✓ Bezirke als Sozialleistungsträger
- ✓ Grundprinzipien des Sozialhilferechts
- ✓ Sozialleistungen der Bezirke
- ✓ Systemwechsel durch das BTHG
- ✓ Verträge mit Leistungserbringern
- ✓ Pauschal finanzierte Dienste



Säulen der Sozialen Sicherung



Versicherung

Rentenversicherung
Krankenversicherung
Pflegeversicherung
Unfallversicherung
Arbeitslosenversicherung

Mitgliedschaft

Beitragszahlung

Leistung im
Versicherungsfall

→Keine Bedürftigkeit

Arbeitsverhältnis

Versorgung

Beamtenversorgung

Soziales
Entschädigungsrecht
(z.B. Opfer der beiden
Weltkriege etc.)

Ausgleich für ein
erbrachtes Sonderopfer

→Keine Bedürftigkeit

Besonderes
Gewaltverhältnis

Sozialhilfe

Hilfe zum Lebensunterhalt

Grundsicherung im Alter
und bei
Erwerbsminderung

Hilfe in besonderen
Lebenslagen

Hilfe zur Pflege

Keine Mitgliedschaft

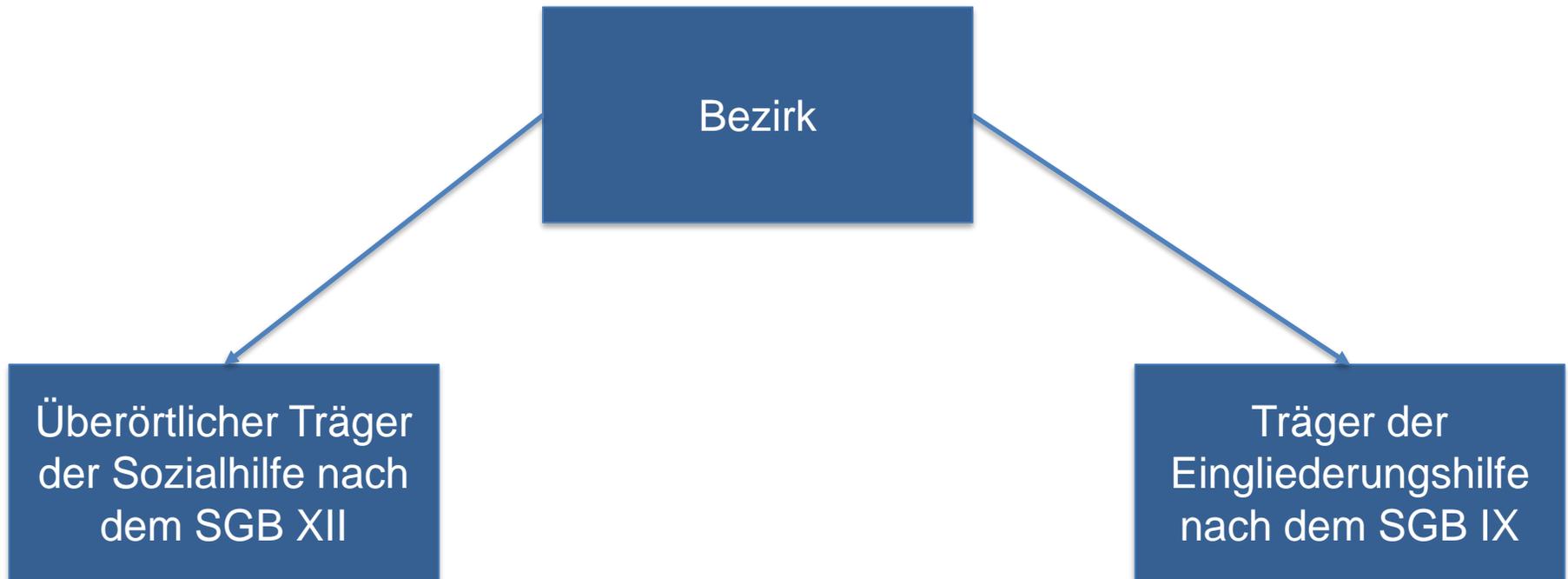
Keine Beitragszahlung

Kein Versicherungsfall

→Notlage = Bedarfsfall

Jedermann

Bezirke als Sozialleistungsträger



Träger der Sozialhilfe

Örtliche Sozialhilfeträger:

Kreisfreie Städte, Landkreise

→ soweit das Land nichts
anderes bestimmt hat,
§ 3 Abs. 2 Satz 1 SGB XII

Überörtliche Sozialhilfeträger:

→ Bestimmung durch die
Länder, § 3 Abs. 3 SGB
XII:

- Zentrale
Landesbehörden
- Stadtstaaten
- Kommunale Träger

Überörtliche Sozialhilfeträger - Kommunale Träger:

- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
- Landeswohlfahrtsverband Hessen
- Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
- Landschaftsverband Rheinland
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Kommunaler Sozialverband Sachsen
- **in Bayern die 7 Bezirke**



„Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.

Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten.

Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.“

Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles, Bedarfsdeckungsprinzip

„Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach

- *der Art des Bedarfs,*
- *den örtlichen Verhältnissen,*
- *den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.“ (§ 9 SGB XII)*

Zu decken ist nur ein gegenwärtiger, ungedeckter Bedarf

- keine Sozialhilfe für die Vergangenheit
- keine Selbstbeschaffung

Wunsch- und Wahlrecht/ Schranken

- *„Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind.*
- *Wünschen der Leistungsberechtigten, den Bedarf stationär oder teilstationär zu decken, soll nur entsprochen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil*
- *anders der Bedarf nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann und*
- *wenn mit der Einrichtung Vereinbarungen über*
 - Inhalt, Umfang und Qualität der zu erbringenden Leistungen,
 - die Vergütung und
 - Wirksamkeit der Leistungen bestehen.
- *Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.“ (§ 9 Abs. 2 SGB XII)*

Einsetzen der Sozialhilfe ab Kenntnis des Sozialhilfeträgers vom Bedarf

- Die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen, vgl. § 18 Abs. 1 SGB XII
 - **Anders:**
 - Grundsicherung
 - Eingliederungshilfe nach BTHG
- Hier ist gesetzlich ein Antragserfordernis vorgesehen
Beginn der Hilfe: Anfang des Monats der Antragstellung

Nachrang der Sozialhilfe

- *„Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.*
- *Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt.*
- *Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach dem Recht der Sozialhilfe entsprechende Leistungen vorgesehen sind.“ (§ 2 SGB XII)*

Leistungen in Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen

„Die Leistungen können entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles für die Deckung des Bedarfs

- außerhalb von Einrichtungen (ambulante Leistungen),*
- in teilstationären oder stationären Einrichtungen (teilstationäre oder stationäre Leistungen) erbracht werden.*

Vorrang haben ambulante Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationäre vor stationären Leistungen.

Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen.

Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.“

(§ 13 SGB XII)

Sozialleistungen der Bezirke



Hilfe zum
Lebensunterhalt

Grundsicherung im
Alter und bei
Erwerbsminderung

Hilfen zur
Gesundheit

Eingliederungshilfe
für behinderte/von
Behinderung
bedrohte Menschen

Hilfe zur Pflege

Hilfe zur
Überwindung
besonderer sozialer
Schwierigkeiten

Hilfe in anderen
Lebenslagen

Blindenhilfe nach § 72 SGB XII

- ✓ Mit der Blindenhilfe gleichen die Bezirke den Mehraufwand blinder Menschen aus, der diesen aufgrund ihrer Behinderung entsteht.
- ✓ Eine Leistungsgewährung kommt dann in Betracht, wenn keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften bezogen werden.
- ✓ Mit Stand vom 01.07.2023 beträgt die monatliche Blindenhilfe
 - für erwachsene blinde Menschen: EUR 841,77
 - für minderjährige blinde Menschen: EUR 421,61

 nicht zu verwechseln mit dem Bayerischen Landesblindengeld, das in die Zuständigkeit des ZBFS fällt!

Hilfen zur Gesundheit gem. §§ 47 ff. SGB XII

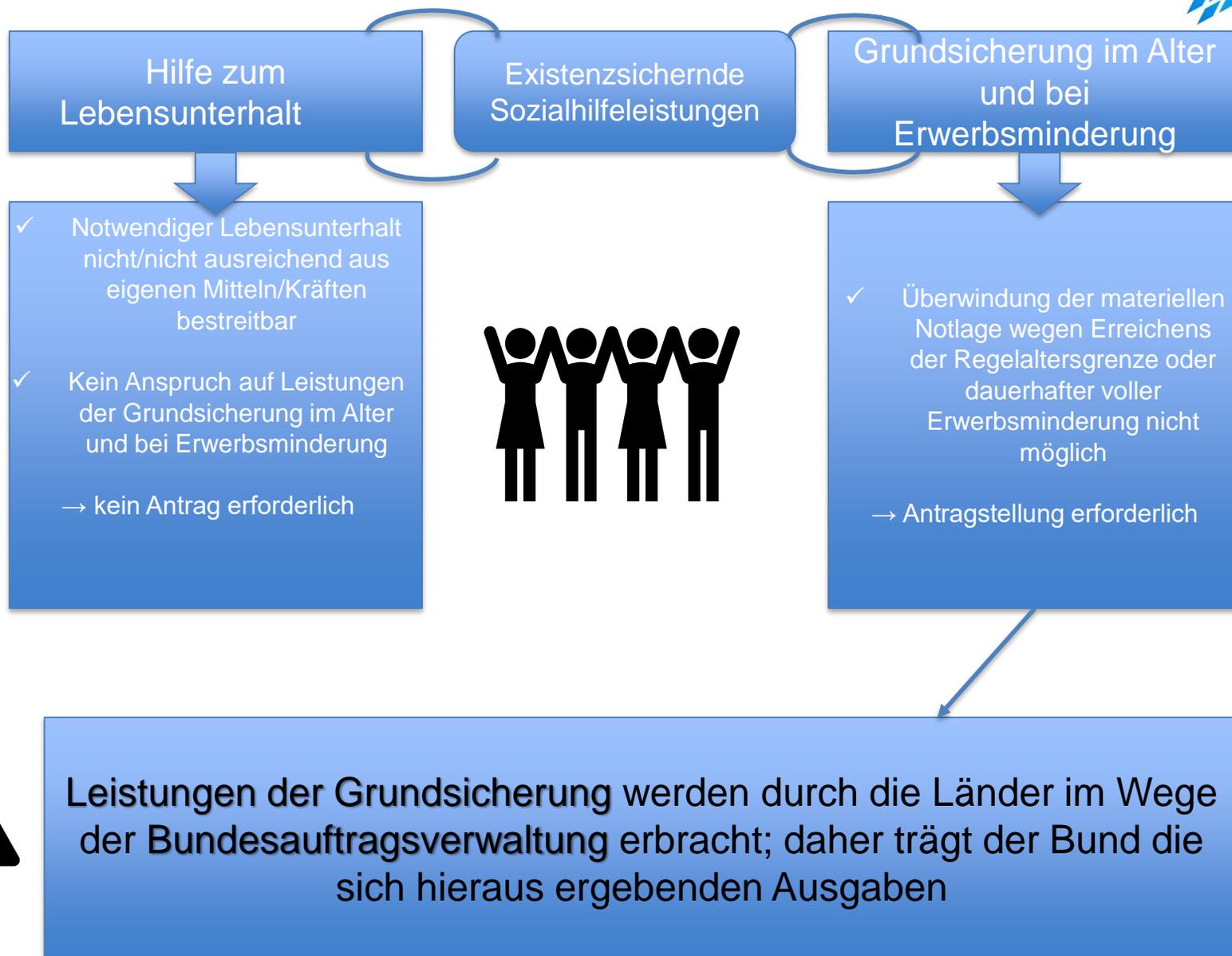
- ✓ Für alle Leistungsberechtigten, die nicht – gesetzlich oder privat – krankenversichert sind, wird die medizinische Versorgung durch den Sozialhilfeträger sichergestellt.
- ✓ Die Hilfen entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.
- ✓ Soweit Krankenkassen in ihrer Satzung Umfang und Inhalt der Leistungen bestimmen können, entscheidet der Sozialhilfeträger hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.
- ✓ Für die Leistungserbringung und Vergütung sind im Wesentlichen die für die gesetzlichen Krankenkassen geltenden Regelungen anzuwenden.

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII

- ✓ Die Leistungsart richtet sich an Menschen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse (z.B. Mangel an Wohnraum, Arbeit etc.) mit sozialen Schwierigkeiten (z.B. Suchterkrankung, Haftentlassung) verbunden sind.
- ✓ Soweit der Bedarf durch andere Sozialhilfeleistungen, Leistungen der Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe gedeckt wird, gehen diese der Hilfeleistung vor.
- ✓ Der Schwerpunkt der Hilfe liegt dabei auf der zeitlich begrenzten Unterstützung in einer stationären Einrichtung der Wohnungslosenhilfe.

Hilfe in anderen Lebenslagen gem. §§ 70 ff. SGB XII

- ✓ Unterstützungsleistungen für weitere belastende Lebenslagen, die durch den leistungsberechtigten Personenkreis nicht alleine bewältigt werden können (z.B. Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes, Altenhilfe etc.).
- ✓ Um auch auf atypische Fallkonstellationen reagieren zu können, hat der Gesetzgeber über § 73 SGB XII „Hilfe in sonstigen Lebenslagen“ eine entsprechende Auffangnorm geschaffen



Leistungen der Hilfe zur Pflege gem. §§ 61 ff. SGB XII

- ✓ Zum 01.01.2017 ist neben dem SGB XI auch ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff im SGB XII eingeführt worden; seitdem dient der Grad der gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten als Maßstab für die Einstufung in die fünf Pflegegrade
- ✓ Anders als im SGB XI normiert, muss die Pflegebedürftigkeit nicht mindestens für voraussichtlich sechs Monate vorliegen:

„Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Pflegebedürftige Personen im Sinne des Satzes 1 können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen.“ - § 61 a Abs. 1 SGB XII

Hilfe zur Pflege durch die Bezirke als Sozialhilfeträger

- Die Höhe der Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem SGB XI ist auf gesetzlich normierte Höchstbeträge festgesetzt
 - Aufgrund dieser Ausgestaltung der Pflegeversicherung als bloßes Teilleistungssystem kann somit ein darüber hinaus gehender Pflegebedarf bestehen
 - dieser Bedarf wird im Falle von finanzieller Bedürftigkeit der hilfesuchenden Person im Rahmen der Sozialhilfe gedeckt
 - Der BayBT fordert insoweit eine grundlegende Reform der Pflegeversicherung mittels Begrenzung und Planbarkeit der Aufwendungen für die Pflegebedürftigen bei gleichzeitiger Übernahme der weiteren Pflegekosten durch die Pflegeversicherung („Sockel-Spitze-Tausch“)

Leistungen der Hilfe zur Pflege

kommen bei finanzieller Bedürftigkeit im Wesentlichen in folgenden Fallkonstellationen in Betracht:

- ✓ für Pflegebedürftige, die nicht in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind.
- ✓ sofern die Pflegebedürftigkeit voraussichtlich nicht für mindestens sechs Monate besteht und deswegen keine Leistungen der Pflegeversicherung gewährt werden können.
- ✓ sofern der pflegerische Bedarf nicht durch die der Höhe nach begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung sichergestellt ist.



Grundsätzlich werden Leistungen der Hilfe zur Pflege nur gewährt, wenn die Pflegebedürftigkeit mindestens dem Pflegegrad 2 entspricht, vgl. § 63 Abs. 1 SGB XII.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

- ✓ Gem. § 94 Abs. 1 SGB IX i.V. m. Art. 66 d AGSG sind die Bezirke in Bayern die für Leistungen der Eingliederungshilfe sachlich zuständigen Träger
- ✓ Zum leistungsberechtigten Personenkreis zählen gem. §§ 99, 2 SGB IX Menschen mit Behinderungen oder von einer Behinderung bedrohte Menschen
 - wenn deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist,
 - wenn die Behinderung wesentlich ist, d.h. die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft in erheblichen Umfang beeinträchtigt ist **und**
 - solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach Art und Schwere der Behinderung, die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

- ✓ Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen nach § 102 SGB IX
 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
 - Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gem. § 109 SGB IX

- „Zur medizinischen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um*
- *Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten **oder***
 - *Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhindern sowie*
 - *den vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen zu verhüten oder laufende Sozialleistungen zu mindern.“* (§ 42 SGB IX)

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation entsprechen den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung gem. § 112 SGB IX

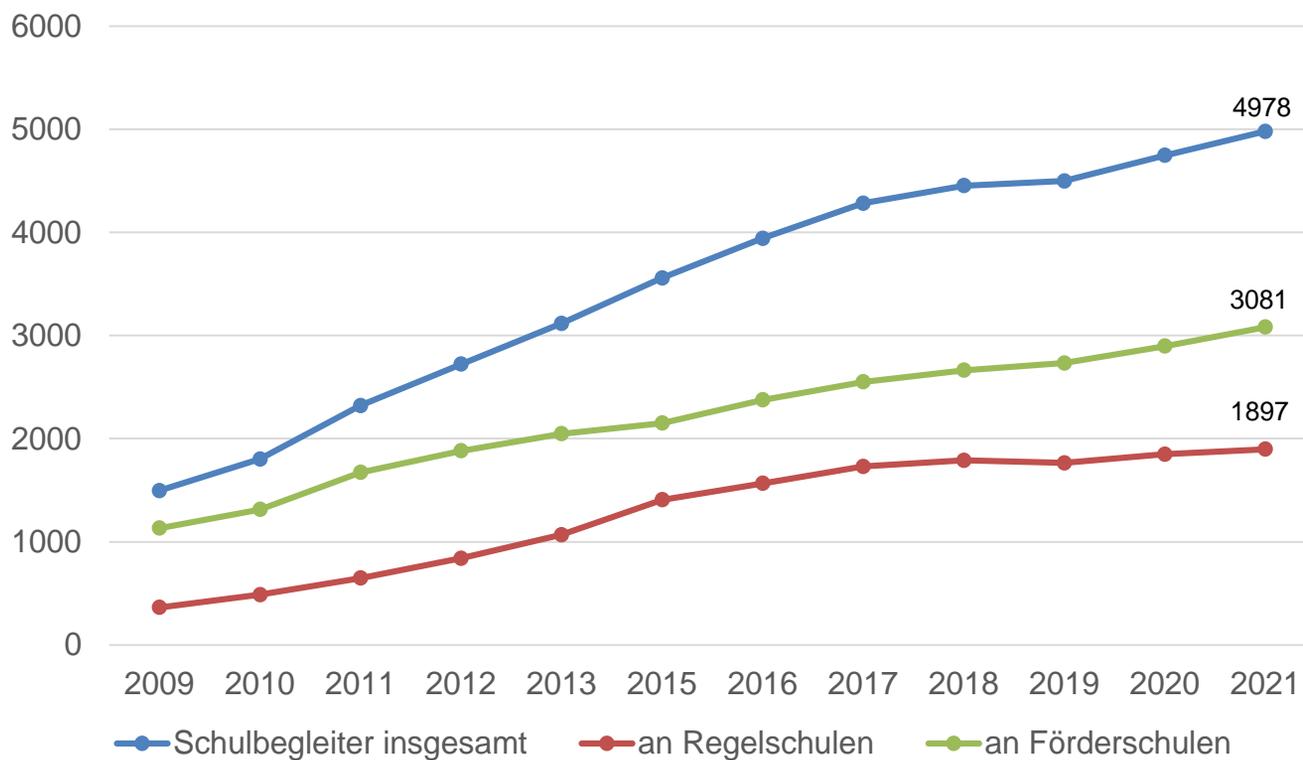
„Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

Die Leistungen umfassen insbesondere

- Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu, und*
- Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.“ (§ 75 SGB IX)*

Schulbegleitung

Zahlen Leistungsberechtigte
Schuljahr 2009 – 2021



Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 111 SGB IX

Leistungen im Arbeitsbereich
anerkannter Werkstätten
für behinderte Menschen

Leistungen bei „anderen
Leistungsanbietern“ (ALA)

Budget für Arbeit

Voraussetzung: Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung;

Leistungen:

Lohnkostenzuschuss bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes

Begleitung und Assistenz am Arbeitsplatz;
Kosten tragen die Inklusionsämter

Leistungen zur Sozialen Teilhabe gem. § 113 SGB IX

sind **insbesondere**

- Leistungen für Wohnraum,
- Assistenzleistungen,
- heilpädagogische Leistungen,
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
- Leistungen zur Förderung der Verständigung,
- Leistungen zur Mobilität,
- Hilfsmittel,
- Besuchsbeihilfen (§ 76 Abs. 2 SGB IX).

Leistungen zur sozialen Teilhabe

Interdisziplinäre Frühförderung

interdisziplinär: medizinisch-therapeutische, psychologische, heil-, sozialpädagogische Förderung und Betreuung

Integrative Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort)

Integrativ: zusammen mit Kindern ohne Behinderung

Für Kinder mit Behinderung zusätzliche heilpädagogische oder psychologisch-therapeutische Fördermaßnahmen durch pädagogisches Personal oder spezielle Therapeuten

**für Kinder im
Vorschulalter
für alle
Behinderungsarten**

Heilpädagogische Tagesstätten (HPT)

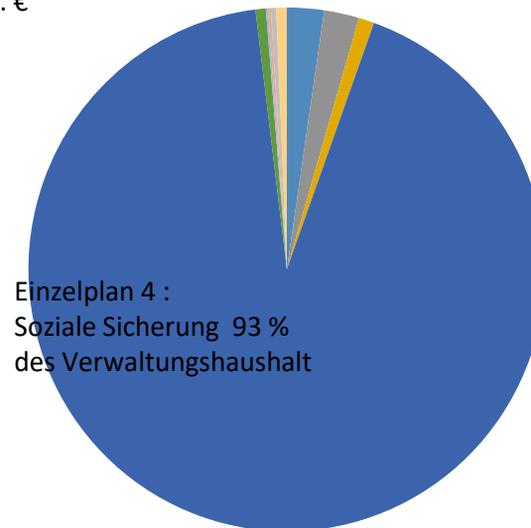
Ausschließlich behinderte Kinder
Kleine Gruppen mit ca. 8 Kindern

**Isolierte heilpädagogische
Maßnahme**, z.B. bei niedergelassenen
Therapeuten

Verteilung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Bezirke 2023 in

Mio. €

Gesamtausgaben: 6.540 Mio. €



151	■ Epl. 0 – Allg. Verwaltung
0,1	■ Epl. 1 – Umweltschutz
143	■ Epl. 2 – Schulen
64	■ Epl. 3 – Kultur
6.055	■ Epl. 4 – Soziale Sicherung
42	■ Epl. 5 – Gesundheit
9	■ Epl. 6 – Bauverwaltung
11	■ Epl. 7 – Wirtschaftsförderung
22	■ Epl. 8 – Allg. Grundvermögen
43	■ Epl. 9 Allg. Finanzwirtschaft

Das Bundesteilhabegesetz - Systemwechsel durch das BTHG

in vier
Reformstufen
bis 2023 in
Kraft getreten



Wesentliche Ziele der umfassenden Gesetzesreform:

- ✓ modernes Teilhaberecht schaffen
- ✓ Personenzentrierung
- ✓ Eingliederungshilfe aus der Fürsorge herausführen
- ✓ Keine neue Ausgabendynamik
- ✓ Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern
- ✓ Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. € jährlich

Rahmenvertrag Eingliederungshilfe nach § 131 SGB IX

- ✓ Unter Beteiligung der LAG Selbsthilfe haben die bayerischen Bezirke und Leistungserbringerverbände zur Umsetzung der Vorgaben des BTHG den obigen Rahmenvertrag geschlossen
- **Dieser ist mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft getreten**
- ✓ Grundsätzlicher Regelungsgehalt: Leistungsinhalt, Abrechnungsmodalitäten der hierfür anfallenden Kosten, zu erfüllende Pflichten der Leistungserbringer
- ✓ Die auf dieser Rechtsgrundlage fußende (erste) Rahmenleistungsvereinbarung wurde für den Bereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) geschlossen
- ✓ Eine Erprobung und Evaluation der Rahmenleistungsvereinbarung findet in einer zweijährigen Modellphase in ausgewählten Modellwerkstätten statt
- ✓ Hierbei kommt auch das in der AG 99 erarbeitete/beschlossene Bayerische Bedarfsermittlungsinstrument (BIBay) zur Anwendung



Vorgaben durch § 118 SGB IX (BTHG) zum Instrument der Bedarfsermittlung

- ✓ Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (WHO),
- ✓ Beschreibung der nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in neuen Lebensbereichen,
- ✓ Ermächtigung der Landesregierungen, Näheres zu bestimmen

Vorgaben durch § 99a AVSG (BayTHG) zum Instrument der Bedarfsermittlung

- Möglichkeit der Ermittlung der Bedarfe und Ressourcen von Erwachsenen und von Kindern und Jugendlichen,
- Orientierung an den individuellen Ressourcen und am individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderungen und nicht an Leistungserbringern oder Leistungsarten,
- Abbildung, inwiefern durch Selbsthilfe oder das soziale Umfeld des Menschen mit Behinderungen bei der jeweiligen Beeinträchtigung Unterstützung und Abhilfe geschaffen werden kann oder welche Art der Leistung notwendig ist, um die Beeinträchtigung zu beseitigen oder abzumildern,
- Vornahme einer Gewichtung der Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe,
- Einschätzung des Umfangs des Bedarfs zur Beseitigung oder Abmilderung der Beeinträchtigung,
- Orientierung an den Instrumenten zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs nach § 13 SGB IX und den bezüglich dieser Instrumente vereinbarten gemeinsamen Empfehlungen nach § 26 SGB IX

§ 99 AVSG (BayTHG) zur Arbeitsgruppe zum Instrument der Bedarfsermittlung

Besetzung:

* freigemeinnützig, privat-gewerblich u. kommunal

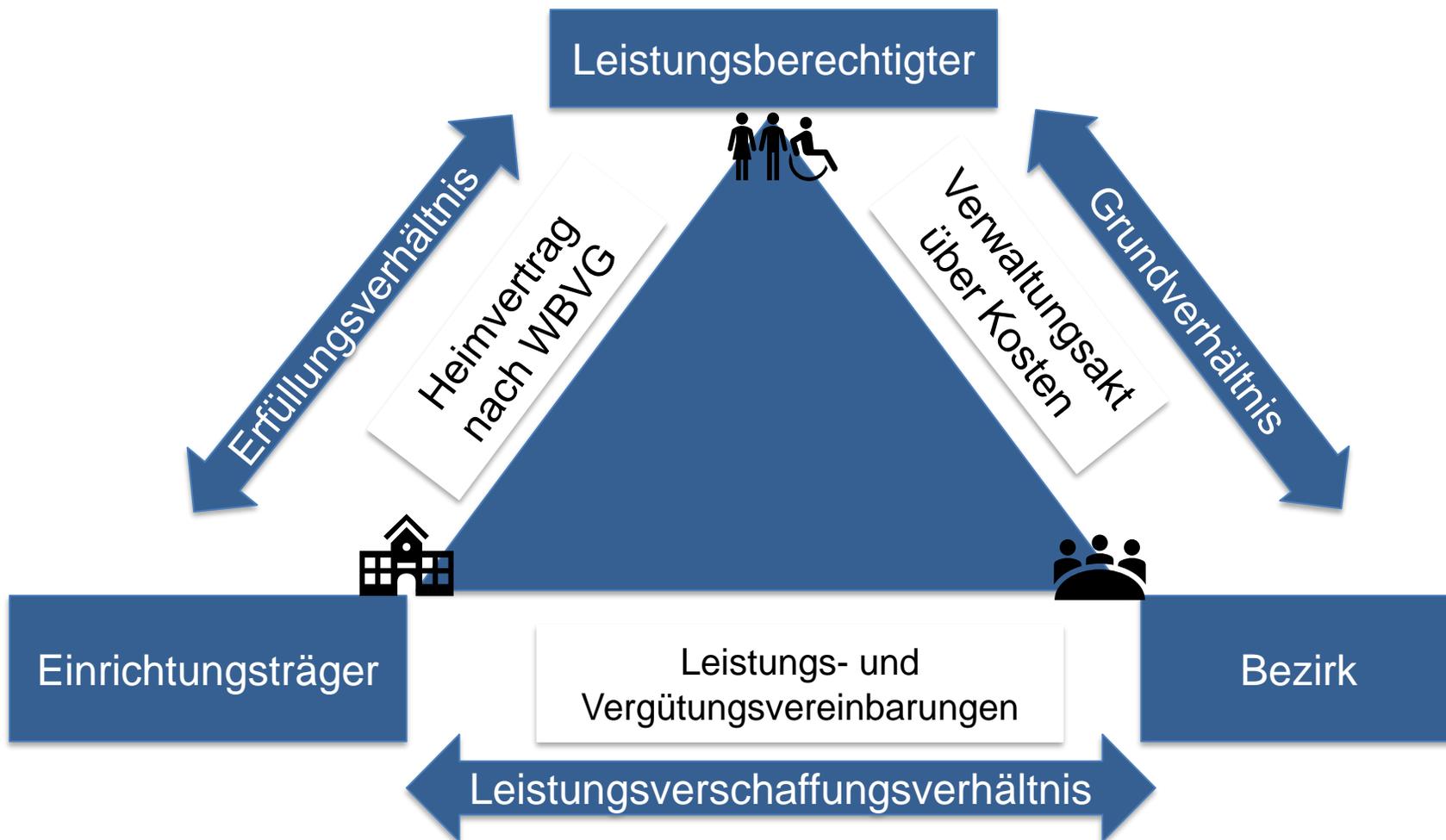
Vorsitz BBT	Leistungserbringer* 1	Regierung 1
Bezirk 1	Leistungserbringer 2	Regierung 2
Bezirk 2	Leistungserbringer 3	Geschäftsstelle Behindertenbeauftragte
Bezirk 3	Leistungserbringer 4	Selbsthilfe 1
Bezirk 4	Leistungserbringer 5	Selbsthilfe 2
Bezirk 5	Leistungserbringer 6	Selbsthilfe 3
Bezirk 6	Leistungserbringer 7	Selbsthilfe 4
Bezirk 7	Leistungserbringer 8	Selbsthilfe 5

Erforderliche Mehrheit für Beschlüsse 80 % (§ 10 GeschO)



Verträge mit Leistungserbringern

- Vereinbarungsrecht und sozialhilferechtliches Dreiecksverhältnis -



Rechtsverhältnis Einrichtung und Leistungsberechtigte

Zwischen den Leistungsberechtigten und der Einrichtung besteht ein **privatrechtlicher Heimvertrag** mit der Regelung von Leistung und Entgelt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 WBVG müssen die Heimverträge mit den leistungsberechtigten Personen den Vereinbarungen gemäß §§ 123 ff. SGB IX entsprechen.

Andernfalls sind die heimvertraglichen Festlegungen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 WBVG unwirksam.

Rechtsverhältnis Leistungsberechtigter und Bezirk als Träger der Eingliederungshilfe

Das Rechtsverhältnis wird durch den öffentlich-rechtlichen Leistungs-/Kostenübernahmebescheid (= Verwaltungsakt) gestaltet.

Rechtsverhältnis Sozialhilfeträger und Einrichtung

- ✓ Der Sozialhilfeträger hat nach den Vorschriften der §§ 123 ff. SGB IX durch generelle öffentlich-rechtliche Verträge mit den Leistungserbringern eine Sachleistung durch diese zu gewährleisten und so dem Sicherstellungsauftrag nach § 95 SGB IX zu entsprechen.
- ✓ Der im Leistungsbescheid in Verbindung mit der Kostenübernahmeerklärung des Bezirks an die Einrichtung erklärte Schuldbeitritt ist die auslösende Bedingung für die Rechtswirksamkeit der in den generellen Verträgen gemäß § 123 ff. SGB IX festgelegten Leistungen und Entgelte im konkreten Einzelfall.
- ✓ Die Einrichtung erwirbt dadurch einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen den Eingliederungshilfeträger (BSG, Urt. v. 28.10.2008, Az. B 8 SO 22/07 R). Der Zahlungsanspruch der Einrichtung gegen den Leistungsberechtigten besteht daneben grundsätzlich fort.

Einrichtungen und Dienste - Eingliederungshilfe

- ✓ Die Träger der Eingliederungshilfe sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben keine eigenen Angebote neu schaffen, sofern geeignete Leistungserbringer vorhanden sind.

→ Geeignet ist ein Leistungserbringer, wenn er unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der IP die Leistungen wirtschaftlich (sog. externer Vergleich) und sparsam erbringen kann.
- ✓ Sind mehrere Leistungserbringer gleich geeignet, sind Vereinbarungen vorrangig mit Leistungserbringern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Leistungserbringer, § 124 Abs. 3 SGB IX.

Einrichtungen und Dienste - Pflege

- ✓ Bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen (mit bestehendem Versorgungsvertrag) richten sich Art, Inhalt, Umfang und Vergütung der ambulanten und teilstationären Pflegeleistungen sowie der Leistungen der Kurzzeitpflege und der vollstationären Pflegeleistungen sowie der Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und der Zusatzleistungen in Pflegeheimen nach den Vorschriften des SGB XI.
- ✓ Die Landesrahmenverträge nach § 75 SGB XI haben dabei das Ziel, eine wirksame und wirtschaftliche pflegerische Versorgung der pflegebedürftigen Personen sicherzustellen.

Pauschal finanzierte Dienste



- Neben der entgeltfinanzierten Leistungen besteht die Möglichkeit zur pauschalen Förderung von Leistungsangeboten der Leistungserbringer
- Diese Möglichkeit wird insbesondere genutzt, wenn
 - Dadurch Leistungen geschaffen werden können, die sonst nicht zur Verfügung stehen würden, oder
 - es sich um niedrighschwellige Angebote handelt, die sich an Personen richten, die krankheits- oder behinderungsbedingt nicht/kaum in der Lage sind, entgeltfinanzierte Angebote anzunehmen
- Beispiele: OBA, Suchtberatungsstellen, Kontakt- und Begegnungsstätten etc.

Unterschiede zwischen entgeltfinanzierten Leistungen und pauschalfinanzierten Angeboten

	Entgeltfinanzierte Leistung	Pauschal finanzierte Angebote
Verpflichtung des Trägers	Pflichtleistung	Freidisponible Pflichtleistung
Leistungsempfänger	Leistungsberechtigter	Leistungserbringer(verband)
Rechtsanspruch	Rechtsanspruch des Leistungsberechtigten	Grundsätzlich nein, Ausnahme: Gleichbehandlungsgrundsatz; eventuell Selbstbindung durch Richtlinien
Inhalt und Umfang	Durch Gesetz geregelt	Ob und wie vom Zuwendungsgeber im Rahmen der Aufgabenerfüllung frei gestaltbar



Die freidisponible Leistung bringt den Anspruch des Leistungsberechtigten gegen den Leistungsträger nur dann und insoweit zum Erlöschen, als durch die Leistung des Zuwendungsempfängers an den Leistungsberechtigten dessen Hilfebedarf tatsächlich gedeckt wird!

